

# **Förderverein der Stadtbücherei Lünen**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadtbücherei Lünen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lünen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein unterstützt die Stadtbücherei Lünen in ihrem Bildungs- und Kulturauftrag. Gemäß dieser Ziele wird er

- die Stadtbücherei in ihren Aufgaben und Vorhaben unterstützen
- bestrebt sein, Freude und Spaß am Lesen zu fördern
- die Stadtbücherei mit besonderen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsentieren.

Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Medienbestand der Stadtbücherei.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen, Vereine und Verbände.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

4. Die Mitgliedschaft endet

- bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod. Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person.
- bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Verlust der Mitgliedschaft ist endgültig, wobei die Mehrheit der abgegebenen ja - und nein - Stimmen ausreicht. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

Ein Ausschluss ist auch gerechtfertigt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

### **§ 4**

#### **Vermögen des Vereins**

1. Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, durch Geld - und Sachspenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird zu Jahresbeginn fällig. Neumitglieder entrichten bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte (1. Januar bis 30. Juni) den ganzen Jahresbeitrag, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte (1. Juli bis 31. Dezember) den halben Jahresbeitrag.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzende/r
- Stellvertetern/innen
- Schatzmeister/meisterin
- Schriftführer/in

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen ja- und nein- Stimmen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, vom Datum der Wahl an gerechnet. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. Wiederwahl ist möglich. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

4. Die Haftung des Vorstandes wird geregelt durch den §31 a des BGB.

5. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder bis zu drei Beisitzer benennen. Die Beisitzer haben bei Vorstandssitzungen Anwesenheits- und Diskussionsrecht, aber kein Stimmrecht. Sie sollen den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen und beraten, z.B. Projektarbeit. Die Beisitzerfunktion kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden.

6. Die Leiterin / der Leiter der Stadtbücherei Lünen ist kraft ihrer / seiner Stellung Beisitzer.

Sie / er hat bei Vorstandssitzungen Anwesenheits- und Diskussionsrecht, aber kein Stimmrecht. Sie / er sollen den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen und beraten. Im Verhinderungsfall kann die Stellvertreterin / der Stellvertreter für die Leitung der Stadtbücherei Lünen an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die *Geschäfte des Vereins* und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus wahrnehmen.
3. Über die Vorstandssitzungen werden Niederschriften angefertigt, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzuheben und können von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 8**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung. Andere Einladungsmodalitäten sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden im Rahmen von Vorstandssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen ja- und nein - Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und dessen Entlastung

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen ja- und nein- Stimmen
  - die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
    - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
    - Anträge an die Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
    - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit drei Viertel der Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

## **§ 10**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens drei Wochen vorher durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlussfähig.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unverzüglich einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder bzw. ein zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 12**

### **Vertretung des Vereins nach außen**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Gerichtsstand ist Lünen.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins und Verbleib des Vereinsvermögens**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadtbücherei Lünen zur Verwendung für die Zwecke der in §2 der Satzung festgelegten Art.

## **§ 14**

### **Datenschutzerklärung**

Der Verein veröffentlicht die erforderliche Datenschutzerklärung auf seiner Internetseite [www.foerderverein-stadtbuecherei-luenen.de](http://www.foerderverein-stadtbuecherei-luenen.de).

Geänderte Fassung (§12 Satz 1 Vertretung des Vereins nach außen)  
nach Mitgliederbeschluss vom 8. Dezember 2011

Lünen, den 8. Dezember 2011.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung (§6; §14) stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung 04.04.2019 über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen beschlossenen Änderungen überein.

Lünen, den 05. April 2019